

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1834

38 (21.9.1834)

Durlacher Wochenblatt.

Sonntag

Nr. 38.

den 21. September 1834.

Oberamtliche Bekanntmachungen.

(Die angestellten Censoren betreffend.)

Durch die höchste Verordnung vom 8. August Reg. Blatt Nr. 26., wurde jene vom 28. July 1832 aufgehoben, und angeordnet, daß überall wo öffentliche Blätter erscheinen, geeignete Censoren angestellt werden sollen. Zum Censor in Carlsruhe wurde durch höchstes Rescript vom 29. August Geheimer Referendair Stöffer, in Durlach Geheimerath und Oberamtsvorstand Baumüller, in Pforzheim Geheimerath und Oberamtsvorstand Deimling ernannt, welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Durlach den 16. Sept. 1834.

Großherzogliches Oberamt.

Durlach. (Bekanntmachung.) Der Vorstand für die zu errichtende Gewerbschule in Durlach besteht nach der Entschliessung Großherzoglicher Regierung vom 19. v. M. Nr. 19030., aus folgenden Mitgliedern:

Dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter, welcher den Vorsitz zu führen hat.

Dem ersten evangelischen Stadtpfarrer.

Dem katholischen Stadtpfarrer.

Dem Gemeinderath, Stadtbaumeister für.

Dem Steinhauermeister Schweizer.

Dem Maurermeister Renz, junior.

Dem Schreinermeister Altfelix, senior.

Dem Schlossermeister Altfelix, und

Den jeweiligen Lehrern,

was man hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Durlach den 16. Sept. 1834.

Großherzogliches Oberamt.

Durlach. (Bekanntmachung.) Bei der unterm 18. v. M. statt gehaltenen Versammlung der Ritzergunst, wurde Friedrich Decker und Carl Sulzer von Durlach und Jakob Wagner von Berghausen als Junftvorsteher erwählt, als solche amtlich bestätigt und in ihren Dienst eingewiesen, was man zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Durlach den 16. Sept. 1834.

Großherzogliches Oberamt.

(Die Wahl der Gemeinderäthe betreffend.)

Sämmtliche Bürgermeisterämter werden hiermit aufgefordert, sobald die in Gemäßheit diesseitiger

Aufforderung vom 22. May d. J. Nr. 7334., und in Gemäßheit des §. 14. der Gemeindeordnung eingeleitete Wahlen des austretenden Drittels der Gemeinderathsglieder vorüber sind, die Namen der Gewählten und in ihren Dienst eingewiesenen durch Anzeige- und Wochenblatt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, wie es bis jetzt nur durch das Bürgermeisteramt Palmbach geschehen ist.

Durlach den 15. Sept. 1834.

Großherzogliches Oberamt.

(Die Diäten-Zettel betreffend.)

Obgleich der §. 20. des Gemeinde-Gesetzes deutlich vorschreibt:

„daß für Dienstverrichtungen innerhalb des Orts die Mitglieder des Gemeinderaths und der Rathschreiber keine Belohnung erhalten, und nur für Dienstverrichtungen in der Gemarkung die gesetzlichen Gebühren“

so werden doch täglich von den meisten Bürgermeistern und Gemeinderäthen Diätenzettel zur diesseitigen Dekretur vorgelegt, die bei jener klaren Bestimmung des Gesetzes nicht ertheilt werden darf.

Man findet sich daher veranlaßt, sämmtliche Bürgermeisterämter aufzufordern, jene gesetzlichen Bestimmungen genau zu befolgen und die Gemeinderäthe darnach zu instruiren.

Durlach den 14. Sept. 1834.

Großherzogliches Oberamt.

(Die Aufstellung der Gemeinde-Etats, insbesondere davon durchaus zu trennenden Schulden-tilgungsplänen betr.)

Das Gemeindegesetz §. 59. setzt fest, daß die Kosten für Damm-, Fluß-, Brücken- u. Wegbauten durch Umlagen auf das gesammte Gemarkungssteuer-Capital

alle übrigen Gemeindebedürfnisse zu zwei Dritteln aus den Gemeindefeindlichkeiten zu bestreiten, und

Ein Drittel (§. 61.) auf sämmtliche Steuerpflichtige der Gemarkung nach dem Ortskataster umzulegen seyen, und der §. 60. schreibt vor:

daß, wenn die ersten zwei Drittel der Bedürfnisse nicht gedeckt werden, eine Auflage auf die Bürgerleistungen gemacht werden könne, davon jedoch nach §. 92. zwei Klafter Gabholz, ein halber Morgen Acker und Wiesen, oder statt dessen ein ganzer Morgen Acker oder ein

ganzer Morgen Wiesen frei bleiben müssen (Instruktion für Aufstellung der Etats §. 51.) Der §. 79. des Gesetzes und 48. der Instruktion schreibt aber weiter vor:

„daß die Gemeindeordnung für Tragung der Kriegskosten, beziehungsweise für Verzinsung und Tilgung der Kriegsschulden nicht maßgebend sey, vielmehr die befalls bestehenden besondern Gesetze in Anwendung kommen.“

Hieraus folgt nothwendig, daß der Voranschlag der Schuldentilgung, und zwar sowohl der Gemeindefschulden als der eigentlichen Kriegsschulden von dem Voranschlag der laufenden Ausgaben durchaus zu trennen sey; dieß sagt zum Ueberfluß der §. 44. der Verordnung vom 8. Oktober 1832 mit durren Buchstaben also:

§. 44.

„Für Verzinsung und Tilgung der eigentlichen Gemeindefschulden, wovon die Kriegsschulden — sofern noch nicht geschehen — auszuscheiden sind, wird ein eigener Voranschlag gefertigt.“

Demnach kann und darf die Bestreitung der laufenden Gemeindefbedürfnisse nie mit der Zahlung der Zinse u. Capitalien der Kriegs- und Gemeindefschulden vermengt, es müssen beide getrennt, die erstern nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und die letztern nach dem besondern Gesetze getilgt werden. Es folgt aber keineswegs daraus, als müßten nun alle Kriegsschulden, da wo sie mit Kreisdirektorialemächtigung niedergeschlagen, oder zu Gemeindefschulden erklärt worden sind, durch Umlagen nach dem direkten Steuerfuß getilgt werden. Wohl aber folgt daraus, daß, wenn ein richtiger Etat für die laufenden Bedürfnisse möglich seyn soll, ein eigener Schuldentilgungsplan und ein eigener Voranschlag für jene geschehen muß, dieser muß in seinen Hauptmomenten enthalten:

- a) eine gründliche, klare und nachgewiesene specifique Berechnung der Schulden, welcher Summe der jedes Jahr erwachsende Zinsbetrag, so wie der jedes Jahr angenommene Tilgungsbetrag — hinzuzuschlagen ist.
- b) Die Aufstellung der Schuldentilgungsmittel.
- c) Diese bestehen theils im Vermögensstock, zum Theil in Ueberschüssen der Einkünfte — subsidiarisch in befalligen Umlagen, wenn jene nicht zureichen.
- d) Vom Grundstock wird Behufs der Schuldentilgung ohne dringende Nothwendigkeit nur das fahrende Vermögen verwendet mit Ausnahme der außerordentlichen Holzhebe, für die das forstliche Gutachten zu erheben ist.
- e) Die Vermögenstheile, welche verwendet werden sollen, sind genau auszuscheiden, und zusammenzustellen in der Absonderung: ob solche liquid oder illiquid, ob sie sogleich, oder wann zur Verfügung gestellt werden können.

f) Jenen folgt die Uebersicht über zur Schuldentilgung bestimmte jährliche Gemeindefeinkünfte und Berechnung der Deckungsmittel.

(Ein Formular für den Bedürfnissetat zur Schuldentilgung, enthält die Verordnung vom 8. Oktober 1832, Nr. II.)

Da man nun dennoch wahrzunehmen hatte, daß diesen gesetzlichen Bestimmungen nicht überall nachgelebt wird, vielmehr vorgelegte Etats lauffer Bedürfnisse, Zinsen von Kriegsschulden, Gemeindefschulden zc. vermengen und ihnen ein richtiger Schuldentilgungsplan abgebet, so sieht man sich veranlaßt, sämtliche Bürgermeisterämter hierauf um so mehr aufmerksam zu machen, als diesseitige Stelle, die nicht über, sondern unter dem Gesetze steht, keinem andern Etat, der nicht hienach getrennt u. richtig aufgestellt ist, die nach §. 151. erforderliche Staatsgenehmigung ertheilen kann, u. ohne Pflichtverletzung ertheilen darf, wodurch den Gemeinden schon hinsichtlich des im Ausstand bleibenden oben erwähnten Beitrags des $\frac{1}{4}$ von Seiten der Zehntherrschaft u. übrigen Ausmärker der größte Nachtheil zugeht.

Durlach den 17. Sept. 1834.

Großherzogliches Oberamt.

(Die Eintreibung der Gemeindefausstände betr.)

Obgleich von richtiger Beitreibung der Schuldforderungen zur gehörigen Zeit ein guter Gemeindefhaushalt bedingt ist, so zeigt doch die Erfahrung, daß, während in einigen und zwar gerade ärmern Gemeinden, solche gänzlich unbekannt sind, doch in andern die Summe derselben sich auf eine Höhe vermehrt hat, die deren Beitreibung am Ende unmöglich macht.

Nach Ansicht des §. 151. des Gemeindegesetzes, welcher die Gemeinden unter die Aufsicht des Staats stellt, und die Staatsbehörde auffordert, vom Gang deren Verwaltung Einsicht zu nehmen, sieht man sich veranlaßt, die Bürgermeisterämter und Gemeinderäthe dringend aufzufordern, der fleißigen Eintreibung der Ausstände zur gehörigen Zeit ihr besonderes Augenmerk zu schenken, die Gemeindefrechner aber auf die ihnen drohende Verantwortung bei sich erlaubter Schlassheit aufmerksam zu machen.

Zugleich werden sämtliche Bürgermeisterämter belehrt, daß in Gemäßheit MinisterialVerfügung vom 16. April 1833 Nr. 4241., liquide Ausstände keineswegs bei dem Richter einzuklagen, sondern nach seitheriger Obfervanz nach Analogie der Steuerrückstände einzutreiben sind. Die Entschreibung von nichtliquiden (streitigen) Ausständen gehört, wenn die Schuldforderung auf öffentlichem Recht beruht (Umlage-, Frohnd-, Loskaufgelder zc., Allmendabgaben u. s. w.) schon nach dem OrganisationsEdict von 1809 Beilage D. §. 8. c., vor die Staatsverwaltungsbehörde, und nur dann vor den ordentlichen Richter, wenn sie von Privatthäten (z. B. aus einer Verpachtung, Verkauf) herühren, in welchem Falle der Gemeindefrath nach

§. 125. des Gemeindegesetzes sein Amt zu handeln hat.

Durlach den 16. Sept. 1854.
Großherzogliches OberAmt.

(Die Viehfütterung betreffend.)

Auf Antrag des Großherzoglichen Physikats dahier, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Das Obst, auch das halbreife, mäßig und nach dem Trinken gegeben, ist ein sehr gesundes Viehfutter; auch die Trester von Aepfel und Birnen, sind sehr geeignet zur Fütterung und werden zu solcher in vielen Gegenden verwendet. Man hat dabei die Vorsicht zu beobachten, daß sie frisch weggefüttert werden, d. h. ehe sie in Gährung kommen, daß das Vieh zuerst ein trocknes Futter, dann das Sausen und erst nach diesem, gemengt mit anderm Futter, gedachte Trester erhält.

Hat man mehr Trester, als man augenblicklich verfüttern kann, so salzt man sie ein. Zu diesem Behufe werden die Trester mit den Händen verrieben, und mit Trauben- oder anderm Laube, wohlvermengt mit Salz in eine Stände eingetreten.

Durlach den 16. September 1854.
Großherzogliches OberAmt.

Durlach. (Nochmalige Verpachtung des herrschaftlichen Kellers zu Grözingen.) Die öffentliche Verpachtung des herrschaftlichen gewölbten Kellers zu Grözingen unter der Zehntschauer und Kelter daselbst mit 26 Stück etwa 156 Fuder haltenden Lagerfässern verschiedener Größe von $3\frac{1}{2}$ bis 7 Fuder, wird

Montag den 29. dieses Monats, Nachmittags 3 Uhr zu Grözingen auf dem Rathhause im Steigerungswege nochmalen für 3 Jahrgänge versucht.

Durlach den 15. Sept. 1854.
Großherzogliche Domainen-Verwaltung.

Bürgermeisteramtliche Bekanntmachungen.

Durlach. (Baumbeschädigung.) Schon im vorigen Jahr wurden dem städtischen Waldmeister mehrere Bäume böshafterweise getlopft, so daß sie nunmehr abgestanden und zu Grunde gerichtet sind. Auch andere böshafte Beschädigungen sind erst kürzlich wieder verübt worden ohne daß es bis jetzt gelungen ist, die Thäter zu entdecken. Indem man dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich bemerkt, daß demjenigen der die Thäter des vorbemerkten Frevels namhaft machen kann, und zu ihrer Ueberweisung die Mittel giebt, eine Belohnung von 25 fl. aus der Stadtkasse zugesichert

wird, und daß auch diejenigen, welche zur Entdeckung weniger bedeutender böshafter Beschädigungen mitwirken, die geeignete Belohnung aus der Stadtkasse zu erwarten haben.

Durlach den 17. September 1854.

GemeindeRath.

B. W. d. B. a. B.
Fesenbeckh.

Durlach. (Haus und Hausplatzversteigerung.) Montag den 29. September 1854, Nachmittags 2 Uhr, wird aus der Santmasse des Benjamin Lichtenberger von Grözingen auf hiesigem Rathhaus öffentlich versteigert werden:

Die Hälfte an einer 2stöckigen Behausung sammt Scheuer unter einem Dach und ungefähr 2 Ruth. Hausplatz im obern Viertel des Dorfes Grözingen auf Durlacher Gemarkung liegend neben Karl Urheidt und Andreas Siegrist von Grözingen,

wozu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden daß der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis erldst wird.

Durlach den 24. August 1854.

Bürgermeister - Amt.

B. W. d. B.

W a a g.

Durlach. (Weinbergversteigerung.) Aus der Verlassenschaft des Postconducteur Meyer, wird Montag den 22. September Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus nochmal öffentlich versteigert:

1 Vrtl. 57 Ruth. Weinberg im Seigersberg, neben Mathaus Hilz und Philipp Heinrich Klener,

wozu die Liebhaber mit dem Bemerken, daß auf genannten Weinberg 500 fl. geboten sind, hiermit nochmal eingeladen werden.

Durlach den 15. September 1854.

Bürgermeister - Amt.

B. W. d. B. a. B.

Fesenbeckh, GemdsRth.

Durlach. (Hausversteigerung.) Aus der Verlassenschaft der alt Karl Friedrich Zachmann's Witb., wird Montag den 22. Sept. 1854 Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus nochmal öffentlich versteigert:

eine 2stöckige Behausung in der f. g. Entengasse nebst Scheuer und Stallung, eins. Apotheker Scippel, ands. Ph. Leber zur Stadt Durlach, wozu die Liebhaber hiermit nochmal eingeladen werden.

Durlach den 15. Sept. 1854.

Bürgermeister - Amt.

B. W. d. B. a. B.

Fesenbeckh.

Durlach. (Güterversteigerung.) Die Oberbürgermeister Dumberth'schen Erben lassen Montag den 22. d. M. Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus nochmal ohne Ratifikationsvorbehalt öffentlich versteigern:

N e t t e r.

- 1 Merg. 29 Ruth. auf dem Breitenwasen, eins. Löwenwirth Reich, andf. der Graben.
- 2 Brtl. 37 Ruth. allda, eins. Adam Engmann, andf. der Graben.
- 2 Brtl. auf der obern Neuth, eins. Löwenwirth Reich, andf. Waisenrichter Waag.
- 5 Brtl. 23 Ruth. auf den Lissen, eins. Strausw. Steinmeh, andf. Altfeliren Erben.
- 2 Brtl. auf den Mähläckern, eins. Kiefer Waisels Wtb., andf. Invalid Reinbold.
- 1 Mrg. am Schlsle, eins. Rathschrb. Fesenbeckh, andf. Maurer Kälberer.
- 2 Mrg. 55 Ruth. auf den Frauendäckern, einseits Heinrich Deder, andf. Joh. Eberhardt.

W i e s e n.

- 2 Brtl. 20 Ruth. auf der obern Hub, eins. Ammend, andf. Rathsherr Schneiders Erben.
- 2 Brtl. 26 Ruth. auf der Lenzhub, eins. Joh. Jb. Nagels Wtb., andf. gnädigste Herrschafft.
- 1 Brtl. 37 Ruth. auf der mittlern oder Lenzhub, eins. Waidgesell Mauer von Hagsfeld, andf. Waisenrichter Dill.
- 1 Mrg. 2 Brtl. 9 Ruth. allda, eins. Pflugwirth Raß, andf. Kreuzwirth Fischer von Karlsruhe, wozu die Liebhaber hiermit eingeladen werden.

Durlach den 20. Sept. 1834.
Bürgermeister = Amt.
W. B. d. B. a. B.
F e s e n b e c k h, GemeindeRth.

Privat = Nachrichten.

Bei Unterzeichneter wird von heute an, süßer Wein verzapft.
Durlach den 21. September 1834.

J. Weisfinger's Wittwe.

Durlach. (Wirthshaus-Verkauf.) Der Unterzeichnete ist entschlossen, sein Haus mit der ewigen Schildwirthschafts-Gerechtigkeit zum goldenen Lamm mit oder ohne Wirthschafts-Einrichtung aus freier Hand zu verkaufen.

Durlach den 20. September 1834.

Bleidorn.

Durlach. (Keller zu vermieten.) Bei Fuhrmann Carl Dreher in der Rappengasse, ist ein gewölbter Keller zu vermieten und das Nähere im Hause selbst zu erfahren.

Durlach. (Obstversteigerung.) Wittwe Brost läßt Mittwoch den 24. September ihr sämtliches Zwergobst, meistens in Kesseln bestehend, öffentlich versteigern. Die Liebhaber hiezu sind an genanntem Tag Nachmittags 2 Uhr in den hiesigen großherzoglichen Schloßgarten höchst eingeladen.

Kirchenbuch : Auszüge.

C o p u l i r t

Sept. : den 18. Adam Friedrich Kunzmann, Bürger u. Fuhrmann, Sohn von Heinrich Kunzmann, Bürger und Fuhrmann und Luise Wöfner, von hier.

G e b o r e n

Sept. : den 3. Carlina Elisabethe — Vater: Christian Philipp Meyer, Bürger und Nagelschmiedmeister.
den 11. Jacob — Vater: Carl Friedrich Dürr, Bürger und Tagelöhner.
den 11. Sophie Luise — Vater: Christian Friedrich Kraft König, Bürger und Kutscher.

G e s t o r b e n

Sept. : den 16. Barbara Rosine — Vater: Johann Jacob Mäler, Bürger und Webermeister. Alt: 9 Monate, 18 Tage.
den 17. Johann Friedrich Wachfelder, Bürger und Schreinermeister, ein Ehemann. Alt: 52 Jahre, 4 Monate, 24 Tage.

Frucht-Preise vom 20. September in Durlach.

Das Malter	Mittelpreis:	fl.	kr.
Waizen	9	—	—
Neuer Kernen	9	20	—
Alter Kernen	6	—	—
Neu Korn	5	20	—
Alt Korn	7	—	—
Gerste	4	17	—
Welschkorn	152	—	—
Haber	249	—	—
Aufgestellt:	152	Mtr.;	Eingeführt: 249 Mtr.;
Verk.:	401	Mtr.;	Neuaufgest. bl.: — Mtr.

B r o d t a r e.

Ein Beck zu 2 fr. soll wiegen	—	Pf. 12	Loth.
Weißbrod zu 6 — — —	1	—	5 —
Schwarzbrod zu 10 fr. soll	3	—	24 —

F l e i s c h t a r e.

Das Pfund Mastochsenfleisch kostet	8	fr.
Rind- oder Schmalfleisch	6	—
Kalb- oder Hammelfleisch	7	—
Schweinefleisch	6	—
Schweinefleisch	8	—

Allerhand Viktualienpreise vom 20. Sept.

Das Pfund Rindschmalz kostet	26	fr.
— — Schweineschmalz	18	—
— — Butter	24	—
Das Meß Holz, hartes, kostet	12	fl. — —
Der Centner Heu	2	= 12 —
Hundert Bund Stroh	25	= — —
Lichter, gezogene das Pfund	22	fr.
— gegossene	20	—
Seife	14	—
Chsenunfchlitt, rohes	11	—

Druck und Verlag der L. M. Dups'schen Buchdruckerey.